

Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung von Deponien

Sächsische Landesregelungen im Vergleich

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

[Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin]

I. Situation

Fast alle Kommunalabgaben- oder Abfallgesetze der verschiedenen Bundesländer enthalten Regelungen zur Bildung von Rücklagen für die Kosten des Abschlusses, der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien. Dies ist notwendig, weil in fast allen Bundesländern der sog. betriebswirtschaftliche Kostenbegriff als Grundlage für die Gebührenkalkulation vorgegeben wurde. Nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff sind die Kosten einer Anlage vollständig während ihrer Laufzeit zu decken. Auch periodenfremde Kosten, wie z.B. Planungskosten, aber eben auch Kosten für den Abschluss, die Nachsorge und die Rekultivierung einer Deponie sind so während der Laufzeit einer Deponie auf die Gebührenzahler umzulegen. Wurden während der Laufzeit der Deponie keine ausreichenden Rücklagen gebildet, so ist es der Rechtsprechung zufolge nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff nicht möglich, nach Stilllegung der Deponie anfallende Ausgaben für die Rekultivierung und Nachsorge in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Für den Abschluss und die Nachsorge von Deponien wurden in der Vergangenheit in vielen Fällen nur unzureichend Rücklagen gebildet. Dies hat verschiedene Gründe. In den neuen Bundesländern war dies vor 1991 mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht vorgegeben. In den alten Bundesländern sind - zum Teil auf Grund der Erhöhung technischer Standards Kostensteigerungen eingetreten, die so nicht ohne weiteres voraussehbar waren. Zum großen Teil beruht die nicht ausreichende

Bildung von Rücklagen jedoch auch darauf, dass Abfallgebühren in der Vergangenheit häufig aus politischen Gründen niedrig gehalten werden sollten.

Um die Kosten für den Abschluss, die Rekultivierung und Nachsorge über die Abfallgebühren dennoch vollständig decken zu können, haben die meisten Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff zu erweitern bzw. zu modifizieren. Die Landesregelungen sind hier recht unterschiedlich ausgestaltet (Anlage 1).

II. Die Rechtslage im Freistaat Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern

Gemäß § 11 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16. 06. 1993 (GVBl. Seite 502), geändert durch Gesetz vom 19. 10. 1998 (GVBl. Seite 505), sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gem. § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG gehören u.a. zu den Kosten :

- „4. *die anteiligen Barwerte des später anfallenden Nachsorge- und Rekultivierungsaufwandes für Anlagen der Ver- und Entsorgung. Die daraus erwachsenden Gebühreneinnahmen sind in einer Rücklage anzusammeln, der bis zu ihrer Verwendung angemessene Zinsen aus allgemeinen Haushaltsmittel zuzuführen sind. Soweit der Aufwand für die Nachsorge und die Rekultivierung nicht durch Rücklagen gedeckt ist, kann er im Jahr des Anfalls in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen werden; dies gilt auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits stillgelegt sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2). § 10 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“*

Zu der vorgenannten Regelung liegen zum einen Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHiSächsKAG) vom 05.05.1994, Sächsisches Amtsblatt, Seite 842 sowie zwei Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 08.06.2000 und vom 17.01.2001 vor, in denen die Frage der Refinanzierung der Deponiekosten über die Abfallgebühren ausführlich behandelt wird.

1. Abzinsung und Bildung einer Rücklage

Hinzuweisen ist darauf, dass § 11 Abs. 2 Nr. 4 Sächsischen KAG ausdrücklich regelt, dass die Kosten der Nachsorge und Rekultivierung nur in abgezinster Höhe (Barwert) in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen. Nur wenige andere Bundesländer haben eine entsprechende Regelung in ihr Kommunalabgaben- oder Abfallgesetz eingefügt (vgl. z.B. § 6 Abs. 2 letzter Satz KAG Brandenburg). Fehlt eine Regelung zur Verzinsung der Rücklagen, ist durchaus umstritten, ob eine solche zu erfolgen hat. Argumentiert wird hier, dem Vorteil der möglichen Verzinsung stehe der Nachteil der Inflation gegenüber.

Des Weiteren ist in § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG ausdrücklich geregelt, dass die aus der Einbeziehung des Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwandes in die Gebührenkalkulation erwachsenen Gebühreneinnahmen in einer Rücklage anzusammeln sind, der bis zu ihrer Verwendung angemessene Zinsen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zuzuführen sind. Die Rücklage kann für Zwecke des Vermögenshaushalts oder des Verwaltungshaushalts verwendet werden, über die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG ist aber sichergestellt, dass die Verwendung der Gebührenanteile in einfacher Weise nachgewiesen werden kann. In anderen Bundesländern fehlen entsprechende Regelungen, so dass die aus der Einbeziehung des Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwandes stammenden Gebühreneinnahmen der allgemeinen Rücklage zuzuführen sind. Eine Verzinsung findet ebenfalls nicht immer statt mit der Folge, dass das notwendige Kapital zum Investitionszeitpunkt nicht bzw. nicht in voller Höhe bereitsteht, selbst wenn die Kosten für den Abschluss der Deponie vollständig in die Gebühren einbezogen wurden.

2. Finanzierung des Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwands während der Verfüllzeit

In § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, dass die Kosten nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff zu ermitteln und damit in der Periode der Leistungserbringung, also während der Laufzeit der Deponie, in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind. Dieser Grundsatz ergibt sich aber auch aus § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG, in dem festgestellt wird, dass zu den Kosten auch der erst später anfallende Nachsorge- und Rekultivierungsaufwand gehört.

Die Verpflichtung, den Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwand bereits während der Verfüllzeit in die Gebührenkalkulation einzubeziehen, wird ergänzend auch aus § 73 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung hergeleitet, nach dem spezielle Leistungen der Kommunen vorrangig vor dem Einsatz von Steuermitteln durch spezielle Leistungsentgelte zu finanzieren sind. Zwingend ist diese Erwägung nicht, wenn man bedenkt, dass nach der Regelung der § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG diese Aufwendungen auch noch nach Stilllegung der Deponie über die Gebühren gedeckt werden können, der Einsatz von Steuermitteln also nicht zu befürchten ist. Richtig ist aber sicher der Gedanke, dass die tatsächlichen Kosten der Deponie möglichst während der Laufzeit den tatsächlichen Nutzern auferlegt werden sollten. Dies entspricht dem Verursacherprinzip.

Zu beachten ist des weiteren, dass die Gebühr der Höhe nach dem gebührenrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Äquivalenzprinzip, entsprechen muss. Die bedeutet, dass die Gebühr nicht im Missverhältnis zu der Leistung der öffentlichen Hand und dem sich daraus für den Gebührenschuldner ergebenden Nutzen stehen darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 26, 305, 311) ist dies der Fall, wenn die Gebühr „erdrosselnden Charakter“ hat, sie also z.B. einen bestimmten Wirtschaftszweig an die Grenzen des Ruins bringe und damit

prohibitiv wirke. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in seinen Entscheidungen auch immer wieder betont, das Grundgesetz lasse dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, welche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen, welche Gebühren, Maßstäbe und Gesetze er aufstellen und welche über die Kostendeckung hinausreichenden Zwecke er damit anstreben will.

Stehen die noch zu bildenden Rücklagen damit außer Verhältnis zu dem verbleibenden Verfüllvolumen bzw. der Restlaufzeit und würde die vollständige Einbeziehung der Aufwendungen in die Gebührenkalkulation zu nicht vertretbaren Gebührensätzen führen, so ist dazu zu raten, eine entsprechende Unterdeckung in Kauf zu nehmen und diese dann nach Abschluß der Deponie nach Maßgabe des SächsKAG maximal über einen Zeitraum von 10 Jahren bei fünfjähriger Kalkulationsperiode in die Gebührenkalkulation einzu beziehen.

Die Regelungen in anderen Bundesländern enthalten hier weniger strikte Vorgaben. Zumeist wird hier lediglich die Regelung getroffen, dass auch die Kosten der Nachsorge für die stillgelegte Abfallentsorgungsanlage in die Gebührenkalkulation einbezogen werden können, soweit dafür keine Rücklagen gebildet wurden. Ein bestimmter Zeitraum wird hier in der Regel nicht vorgegeben.

3. Einbeziehung des nicht durch Rücklagen gedeckten Aufwandes für die Nachsorge und Rekultivierung im Jahr des Anfalls

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG regelt dann weiter, dass der Aufwand für die Nachsorge und Rekultivierung, soweit er nicht durch Rücklagen gedeckt ist, im Jahr des Anfalls in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen werden kann. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG ausdrücklich auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten des KAG bereits stillgelegt sind.

Zu der Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG liegt, soweit ersichtlich, nur eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden (VG Dresden, Urteil vom 04.06.1998, 7K3305/95, Sächsische Verwaltungsblätter 1999, Seite 85 ff) vor. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Einbeziehung von Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge bereits stillgelegter Siedlungsabfalldeponien für zulässig erachtet, aber auch entschieden, dass trotz der Regelung des § 11 SächsKAG eine Gebührenfähigkeit für solche Kosten nicht mehr gegeben sei, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Hand für die Allgemeinheit verursacht werden. Hier werde der für die Erhebung von Gebühren notwendige, durch die Inanspruchnahme der Leistungen entstandene enge Kontakt nicht hergestellt, aus diesem Grunde sei § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SächsKAG dahingehend einschränkend auszulegen, dass nur die Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind, die dem Gebührenschuldner einen Sondervorteil zugute kommen lassen, der ihn von der Allgemeinheit abhebt. Ein solcher Sondervorteil sei hinsichtlich der Kosten für die Nachsorge stillgelegter wilder Deponien, d.h. von Lagerplätzen, die nach dem Recht der DDR illegal entstanden sind, nicht gegeben.

Die vom VG Dresden vertretene Ansicht ist u.E. zutreffend. Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht zu definieren, welche Kosten oder Aufwendungen in die Gebühr einbezogen werden dürfen. Der Gesetzgeber ist hierbei aber an den Grundsatz gebunden, dass Gebühren nur als Gegenleistung für die Benutzung der Abfallentsorgung erhoben werden dürfen und so zumindest ein mittelbarer Zusammenhang gegeben sein muss.

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG bestimmt ausdrücklich, dass der nicht durch Rücklagen gedeckte Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwand im Jahr des Anfalls in den gebührenfähi-

gen Aufwand einzubeziehen ist. Im Freistaat Sachsen liegt damit eine recht eindeutige Vorschrift vor.

Andere Bundesländer haben die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwand in die Gebührenkalkulation einzubeziehen ist, weniger eindeutig geregelt. Insbesondere wurde zum Teil nicht ausdrücklich dargestellt, dass Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen auch noch nach Stilllegung in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen. Die Gerichte neigen in diesen Fällen dazu, die landesrechtlichen Regelungen sehr eng auszulegen und im Zweifel auf den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff zurückzugreifen, die Ansatzfähigkeit des Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwandes nach Stilllegung der Deponie also zu verneinen.

So hat das OVG Schleswig-Holstein zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) LAbfWG, der wie folgt lautete:

„Die Erhebung von Gebühren durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, das bei der Gebührenbemessung auch die vorhersehbaren späteren Kosten für die Investitionen einschließlich der Nachsorgemaßnahmen an Abfallentsorgungsanlagen berücksichtigt werden können.“

in zwei Urteilen vom 25.11.1997 (2 L 304/95) und vom 24.06.1998 (2 L 22/96) entschieden, diese Vorschrift enthalte gegenüber den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des KAG entgegen der Begründung zum Entwurf des Landesabfallwirtschaftsgesetzes der Landesregierung vom 02.05.1991 (vergl. Landtagsdrucksache 12/1432, S. 39/40) keine Modifizierungen.

Diese Vorschrift wurde inzwischen geändert. Zu der Neuregelung (vgl. Anlage) liegt, soweit ersichtlich, bisher keine Rechtsprechung vor. Differenziert wird nach dem Wortlaut der neuen Norm nun zwischen den noch betriebenen Anlagen und den stillgelegten Anlagen. Die vorhersehbaren späteren Kosten für Investitionen einschließlich der

Nachsorgemaßnahmen können bei noch betriebenen Anlagen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, auch wenn die Deponie teilweise bereits verfüllt oder rekultiviert ist. Ist die Abfallentsorgungsanlage insgesamt stillgelegt, können die nicht gedeckten, tatsächlichen Kosten für Nachsorgemaßnahmen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, solange diese Anlagen Teil der öffentlichen Einrichtung des öffentlichen Entsorgungsträgers sind.

Das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln, Urteil vom 20.03.1998, 14 K 8278/95, NwVBl 1999, 112) hat zu § 9 Abs. 2, Satz 2 4. SpSt. LAbfG Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage) entschieden, zwar könnten auch Folgekosten einer bereits stillgelegten Deponie in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, der Gesetzgeber habe insofern die frühere Verursachung als ausreichende Zurechnungsgrundlage für die Gebührenerhebung angesehen. Das Verwaltungsgericht Köln hat dann aber entschieden, da die frühere Verursachung maßgeblich sei könne die Zurechnung der Kostenanteile nicht nur nach den Rückstellungen, die auf die zukünftig abzulagernden Abfallmengen entfallen, vorgenommen werden, sondern müsse nach dem Maß der früheren Verursachung erfolgen. Das Verwaltungsgericht Köln meint also, die Folgekosten einer Deponie müssten den Benutzergruppen auch nach dem Maß des früheren Benutzungsumfanges auferlegt werden. Das Gericht berücksichtigt in seiner Entscheidung jedoch nach der hier vertretenen Ansicht nicht, dass die Abfallablagerung der vergangenen Jahre in gebührenrechtlicher Hinsicht abgeschlossene Sachverhalte betrifft und insoweit auch für die früheren Benutzer der Deponie das Rückwirkungsverbot gilt. Im übrigen trägt das Verwaltungsgericht Köln dem Umstand, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der in die Abfallgebühren einzubeziehenden Kosten lediglich durch das Äquivalenzprinzip begrenzt wird, unseres Erachtens nicht hinreichend Rechnung.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch noch auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1999 (9 A 6065/96) zu § 9 Abs. 2 LAbfG 1992. Dort

wird ausgeführt, diese Regelung fasse den Begriff der ansatzfähigen Kosten für den Bereich der Abfallentsorgung anders (nämlich weiter) als das Kommunalabgabengesetz. § 9 Abs. 2 LAbfG 1992 gehe als Sondervorschrift für den Bereich der Abfallentsorgung den allgemeinen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vor. Durch § 9 Abs. 2 LAbfG 1992 sei der Begriff der ansatzfähigen Kosten für den Bereich der Abfallentsorgung erweitert worden. Das Gericht führt dann aber aus, der Gesetzgeber habe zwar das „ob“ eines derartigen Ansatzes geregelt, jedoch für den Ansatz dieser Kosten die Geltung betriebswirtschaftlicher Grundsätze nach § 6 Abs.2 KAG insgesamt nicht aufgehoben. Dies bedeute, dass für Anlageinvestitionen Kosten nur in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG angesetzt werden dürften. § 9 Abs. 2 LAbfG 1992 entfalte seine angedachte Funktion erst dann, wenn die jeweiligen Kosten nicht mehr in Form kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen ansetzbar sind. Die Ausführung des OVG Nordrhein-Westfalen beziehen sich zwar auf die vor Inbetriebnahme einer Deponie entstehenden Errichtungskosten (wie z.B. Planungskosten), dürften aber in gleicher Weise auf die Kosten für den Abschluss und die Rekultivierung von Deponien zu beziehen sein.

III.Exkurs: Auswirkungen der AbfAblV

Am 01.03.2001 tritt die Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV) in Kraft . Im Hinblick auf die Anforderungen an die Ausstattung von Deponien verweist § 3 Abs. 1 der AbfAblV auf den TASI-Standard in Nr. 10 TASI. Die Deponien müssen also künftig grundsätzlich vollumfänglich TASI-gerecht ausgestattet sein und insbesondere über eine Basisabdichtung verfügen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nach der AbfAblV nur noch in engen Grenzen zulässig: Gemäß § 3 Abs. 2 AbfAblV können z. B. Deponien, auf denen gering belastete, mineralische Abfälle (weit) unterhalb der Zuordnungswerte DK I abgelagert werden sollen, auch dann im Einklang mit der Verordnung weiterbetrieben werden, wenn die Deponien die Anforderungen

der TASI für die Deponieklasse I (DK I) nicht erfüllen. Welche Werte die Abfälle einhalten sollen, um noch als „gering belastet“ zu gelten, bleibt offen. Im übrigen sind Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung gemäß § 6 AbfAblV nur begrenzt zulassungsfähig: Spätestens ab 01.06.2005 müssen die Deponien soweit nachgerüstet sein, dass sie zumindest über eine Basisabdichtung verfügen und auch im übrigen weitgehend den TASI-Anforderungen entsprechen. Ab dem 16.07.2009 sollten sie darüber hinaus auch die Anforderungen der TASI an den Standort und die geologische Barriere erfüllen. Sowohl über die Abweichung von der TASI bis zum 01.06.2005 (insbes.: keine Basisabdichtung) als auch die Abweichung von Nr. 10.3.1. (Standort) und Nr. 10.3.2. TASI (geologischer Barriere) bis 15.07.2009 muss grundsätzlich eine Zulassungsentscheidung der Behörde herbeigeführt werden. Einer gesonderten Zulassung nach § 6 AbfAblV bedarf es nur dann nicht, wenn auf der Deponie längstens bis 01.06.2005 unvorbehandelte, organikreiche Abfälle abgelagert werden sollen und dem Betreiber noch vor Inkrafttreten der AbfAblV eine Ausnahmezulassung im Sinne von Nr. 12.1 TASI erteilt wurde. Im Rahmen einer Ausnahmezulassung nach § 6 AbfAblV muss die Behörde entsprechende Befristungen vorgeben und prüfen, ob Allgemeinwohlbeeinträchtigungen gem. § 6 Abs. 4 AbfAblV ausgeschlossen werden können. Von einer Befristung bis längstens 15.07.2009 kann sie, falls die Deponie alle Anforderungen der TASI bis auf Standort und geologische Barriere erfüllt, nur dann absehen, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht werden kann, dass die Sicherungssysteme der Deponie einen ähnlichen Schutz wie bei Einhaltung der Anforderungen an Barriere (Nr. 10.3.3. TASI) und Standort (Nr. 10.3.2. TASI) gewährleisten und Allgemeinwohlbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Um dies zu belegen, muss der Betreiber in diesem Fall also einen Gleichwertigkeitsnachweis führen.

Die technische Nachrüstung von Deponien, insbesondere die Aufbringung einer Basisabdichtung macht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für Altanlagen nur in Ausnahmefällen Sinn. Es zeichnet sich deshalb ab, dass zahlreiche Altdeponien ab 01.06.2005 stillgelegt werden müssen. Die hierdurch mögli-

cherweise veränderte Restlaufzeit der Deponie ist bei der Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge zu berücksichtigen. Im Freistaat Sachsen wurden allerdings für zahlreiche Deponien öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen, in denen kürzere Restlaufzeiten vereinbart wurden, so dass sich auf Grund des Inkrafttretens der AbfAbLV in vielen Fällen keine neue Situation ergeben dürfte.

IV. Ausblick

Die Frage, ob und in welcher Höhe Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen in die Abfallgebühren einbezogen werden können oder müssen, hat Auswirkungen auf die Höhe der Gebühr und damit mittelbar auch auf die angelieferten Abfallmengen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stehen in der abfallwirtschaftlich schwierigen Situation, dass ihnen gemäß § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zwar die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu überlassen sind. Tatsächlich regelt sich die Anlieferung von Abfällen aber immer mehr nach Marktprinzipien, also nach dem Preis. Ist die jeweils zu nutzende Deponie teuer, so werden insbesondere Gewerbeabfälle als sogenannte Abfälle zur Verwertung z.B. einer Sortieranlage zugeführt, so dass die Abfälle dann dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entzogen sind. Verringern sich die angelieferten Abfallmengen, so führt dies auf Grund des hohen Fixkostenanteils wiederum zu einer Erhöhung der Deponiepreise. In dieser Situation sollte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ein möglichst weiter Gestaltungsspielraum bei der Einbeziehung von Aufwendungen der Rekultivierung und Nachsorge in die Gebührenkalkulation zugestanden werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt nicht durch Rücklagen gedeckte Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen an stillgelegten Deponien in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass ab dem Jahr 2005 auf Grund der notwendigen Vorbehandlung Gebührensteigerungen bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu erwarten sind.

Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen, die vor 2005 nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen wurden, werden dann nochmals gebührenerhöhend zu Buche schlagen.

*Übersicht über die Regelungen verschiedener Bundesländer
zur Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge
von Deponien*

1. *Abfallgesetz Baden-Württemberg vom 15.10.1996 (GBl. S. 617)
zuletzt geändert durch G. v. 16.07.1998 (GBl. S. 422) zuletzt
geändert durch G. v. 18.10.1999 (GBl. S. 410)*

§ 8 Satzung

(...)

(2)

*Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger richtet sich nach dem Kom-
munalabgabengesetz mit der Maßgabe, dass*

1. *alle Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie
der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers
bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen
erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes
bestimmt ist,*
2. *bei der Gebührenbemessung auch*

(...)

*b) die Zuführung von Rücklagen für die vorher-
sehbaren späteren Kosten der Nachsorge,*

*c) die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Ab-
fallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanla-
gen, soweit dafür keine Rücklagen gebildet
wurden,*

(...)

2. *Bayrisches Abfallgesetz vom 09.09.1996 (GVBl. S. 449) zuletzt geändert durch G. v. 23.02.1999 (GVBl. S. 36)*

Art. 7 Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

(...)

(5)

Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5, 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass

(...)

2. *zu den ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, sowie die Aufwendungen für Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 gehören,*

(...)

3. *Brandenburgisches Abfallgesetz vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch G. v. 20.05.1999 (GVBl. I S. 162), berichtigt durch G. v. 07.06.1999 (GVBl. I, S. 191)*

§ 9 Gebührensatzung und Entgelte

(2)

Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung rechnen alle Aufwendungen der von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auch (...)

4. *Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge bei stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben wurden, insbesondere die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nach-*

sorge sowie solche Nachsorgekosten, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Diese stillgelegten Anlagen gelten als Teil der gesamten Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, solange sie der Nachsorge bedürfen. Bei Deponien, die bereits vor Inkrafttreten des Landesabfallvorschlages betrieblen wurden, ist derjenige Anteil an den Sicherungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgekosten bei der Gebührenbemessung anzusetzen, der dem Anteil derjenigen Abfälle entspricht, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers seit Inkrafttreten des Landesabfallvorschlages abgelagert wurden.

4. Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz Hessen vom 23.05.1997 (GVBl. I 173, GVBl. II 89-22) zuletzt geändert durch G. v. 05.11.1998 (GVBl. I S. 418)

§ 9 Gebühren

(1)

Die Entsorgungsträger können für die bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehenden Aufwendungen Gebühren nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben erheben. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben.

(2)

Die Entsorgungsträger können die Erhebung der Gebühren untereinander durch Vereinbarung gegen Kostenerstattung übertragen

5. Abfallgesetz Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW S. 250) zuletzt geändert durch G. v. 09.05.2000 (GV.NW S. 439, § 9 Satzung)

(2)

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftliche Aufgaben unter Beachtung von § 1 Abs. 3 Satz 2 wahrnehmen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere

(...)

- die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/ AbfG, insbesondere auch die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind, stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers,
- Lizenzentgelte und Zahlungen an den Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dessen gesetzlichen Aufgaben.

6. Abfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein vom 06.12.1996 (GVBl. S. 640), zuletzt geändert durch G. v. 27.10.1998 (GVBl. S. 304) zuletzt geändert durch G. v. 18.01.1999 (GVOBl Seite 26)

§ 5 Satzung

(...)

(2)

Die Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, dass

(...)

3. bei der Gebührenbemessung auch berücksichtigt werden können (...)

c) die vorhersehbaren späteren Kosten für Investitionen einschließlich der Nachsorgemaßnahmen an noch in Betrieb befindlichen Abfallentsorgungsanlagen, soweit eine Einbeziehung in die Gebührenkalkulati-

on bisher nicht erfolgt ist, auch wenn diese Abfallentsorgungsanlagen, soweit es sich dabei um Abfalldeponien handelt, bereits teilweise verfüllt oder rekultiviert sind, und

- d) die tatsächlichen Kosten für Nachsorgemaßnahmen an stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, solange diese Abfallentsorgungsanlagen Teil der öffentlichen Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind und der Nachsorge bedürfen und soweit eine Einbeziehung dieser Nachsorgekosten in die Gebührenkalkulation gemäß Buchstabe c nicht erfolgt ist.

(...)

7. Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz vom 31.07.1991 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch G. v. 15.06.1999 (GVBl. S. 385)

§ 4 Satzung

(...)

(2)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz. Zu den ansatzfähigen Kosten können gehören

1. alle Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind,
2. die Aufwendungen für Planungen nicht verwirklichter Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich waren und rechtzeitig abgebrochen wurden,
3. die Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung.

(...)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
Kantstraße 57
10627 Berlin
Telefon (030)3275701, Telefax (030)3247812
e-mail: Berlin@GGSC.de

Inhaltsverzeichnis

Die Umsetzung der europäischen Deponierichtlinie in deutsches Recht Baudirektor Dipl.-Ing. Karl Wagner, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn	1
Die aktuelle Deponiesituation und Deponieprognose von Siedlungsabfalldeponien im Freistaat Sachsen Dipl.-Ing. Bernd Opitz, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden	18
Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung von Deponien - Sächsische Landesregelungen im Vergleich RA Katrin Jänicke, Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin	31
Vorstellung einer Methodik zur Ermittlung der Maßnahmen und Kosten für die Stilllegung und Nachsorge von Siedlungsabfalldeponien in Sachsen Dr.-Ing. Wolfgang Lemcke, S.I.G. DR. STEFFEN GmbH, Dresden	48
Erfahrungen und Probleme bei der Umsetzung des Stilllegungserlasses des SMUL vom 09.05.1997 Dipl.-Ing. Helga Krause, Regierungspräsidium Chemnitz	62
Erfahrungen und abfallwirtschaftliches Management des RAVON bei der Deponiestilllegung Ulrich Heine, Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal	72
Aerobe in situ Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien am Beispiel der Altdeponie Kuhstedt Dipl.-Ing. Marco Ritzkowski, Prof. Dr.-Ing. Rainer Stegmann, Technische Universität Hamburg-Harburg Dipl.-Ing. Kai-Uwe Heyer, Ing.-Büro für Abfallwirtschaft, Hamburg	106
Untersuchungen zum Gefährdungspotential sächsischer Altdeponien Prof. Dr.-Ing. habil. Bernd Bilitewski, Dr.-Ing. Lale Andreas, Technische Universität Dresden	121
Das Hydrogeologische Modell der Deponiestandorte - Hydrogeologische Standorterkundung für Abfalldeponien in Theorie und Praxis Dr. rer. nat. Thomas Egloffstein, Dipl.-Ing. Gerd Burkhardt, Dr.-Ing. Martin Schreck ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH, Karlsruhe	141
Bewertungskriterien für den Gleichwertigkeitsnachweis von Dichtungstoffen Univ.-Prof. Dr. Rafiq Azzam, Technische Universität Bergakademie Freiberg, Dipl.-Ing. Yaser Hamad, Amann Infutech Consult AG, Bingen	208
Bautechnische Umsetzung einer Kapillarsperre als Oberflächenabdichtung am Beispiel der Deponie Penig (Modellstandort Sachsen) Dipl.-Ing. Chris Mehlisch, Dipl.-Geol. Marko Großmann, Dipl.-Geol. Andreas Stimm, NWS Umwelttechnik GmbH & Co.KG, Penig	223
Rekultivierungsmaßnahmen auf Deponien - Probleme und Möglichkeiten bei Begrünung, Erosionsschutz und Hangsicherung M.A. (Geogr.) Stephan Bloemer, RECUTECH Gesellschaft für Rekultivierungstechnologie mbH, Zeitlarn b. Regensburg	244
Suche der Märkischen Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft (MEAB) nach wirtschaftlichen Oberflächenabdichtungen für mehrere Großdeponien im Raum Berlin Dipl.-Ing. Werner Brücklmeier, Dipl.-Ing. S. Raabe, Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Neu Fahrland	274
Geeignete letzte Senken und Endlager als zentrales Ziel einer nachhaltigen Abfallwirtschaft Univ. Ass. Mag. Gemot Döberl, Prof. Dr. Paul H. Brunner, Technische Universität Wien	290
Sicherung einer stillgelegten Haus- und Bauschuttdeponie in der Oberpfalz Prof. Dr.-Ing. habil. Ludwig Luckner, Dipl.-Ing. Reinhard Schinke, Dresdner Grundwasserforschungszentrum e.V., Dresden	307
Fragen der Finanzierung der Stilllegung und Nachsorge aus kommunalrechtlicher Sicht Regierungsoberärztin Gerlinde Puls, Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden	323
Stilllegung und Nachsorge von Siedlungsabfalldeponien in Sachsen Dr. rer. nat. Hans-Friedrich Bamberg, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden	333